

Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Hubertus 1905“ e.V.

Mitglied des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreunde e.V.

Anlage zur Vereinssatzung und Bestandteil des Kleingartennutzungsvertrages

Vorwort

Diese Gartenordnung hat das Ziel, das Zusammenleben im Kleingartenverein „Hubertus 1905“ e.V. zu organisieren und die Einhaltung der Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes zu sichern. Sie werden durch örtliche Festlegungen der Stadtverwaltung, des Stadtverbandes der „Dresdener Gartenfreunde“ e.V. und der Mitgliederversammlung des Vereins ergänzt.

Die Kleingartenordnung basiert auf den sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Rechten und Pflichten der Nutzungsberechtigten. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und der gesamten Kleingartenanlage.

Die Erhaltung und Pflege der Gärten und der Kleingartenanlage sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Nutzung.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für alle Mitglieder des Kleingartenvereins „Hubertus 1905“ e.V. uneingeschränkt.

Allgemeines

Das Haupttor ist während der Saison (April bis September) von 7 – 19 Uhr nicht zu verschließen. Im Interesse der Sicherheit sind alle anderen Gartentore abzuschließen.

Rechte und Pflichten der Pächter

Die Verwirklichung der Grundziele erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, kameradschaftliches und gut nachbarschaftliches Zusammenleben, sowie die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen.

Radfahren und Ballspielen auf Gartenwegen und den Vereinsflächen sind im Interesse Sicherheit, Ruhe und wegen Belästigung der Anlieger nicht erlaubt.

Jeder Kleingärtner (Pächter) ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten. Er ist für seine Kinder, Angehörigen und Gäste verantwortlich und bei Schäden haftbar.

Die Ruhezeiten sind einzuhalten und gelten entsprechend der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom 28.10.2004 in der Neufassung vom 18.01.2006 wie folgt:

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an Werktagen nicht außerhalb der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. Am Sonnabend sind lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr verboten. An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, verboten.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:

- Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichem.

Rundfunk- und Fernsehgeräte etc. dürfen nur auf Zimmerlautstärke betrieben werden.
Für die Anmeldung ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

Der Pächter ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.

Der Vorstand übt in Abstimmung mit den örtlichen Behörden und dem Stadtverband Kontrolle aus.
Der Vorstand ist gegenüber den Pächtern weisungsberechtigt und handlungsbefugt.
Bei groben Verstößen kann er den KG-Kündigungsprozess betreiben.

Der Pächter hat vor Beendigung des Unterpachtverhältnisses die Pflicht, auf seine Kosten eine Wertermittlung durch vom Verpächter benannte Wertermittler durchführen zu lassen.

Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Pachtnachfolger vorhanden sein sollte und eine Wiedervergabe der Parzelle angestrebt wird, wird dem Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von max. zwei Jahren nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) auf der Parzelle zu belassen, soweit es den Bestimmungen des BKleingG, der Kleingartenordnung sowie des Vertrages entspricht. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.
Sollte nach dem Ablauf von max. zwei Jahren kein Nachfolgepächter gefunden worden sein oder der abgebende Pächter sich weigern, sein Eigentum auf einen Nachfolgepächter zu übertragen, verpflichtet sich der Pächter zur Beräumung des Kleingartens von seinem Eigentum.

Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolger für die Parzelle gefunden bzw. diese nicht beräumt ist, eine Verwaltungspauschale zu zahlen, die sich mindestens aus der Höhe des Pachtzinses und der zu tragenden öffentlich-rechtlichen Lasten zusammensetzt.

Der Nutzer hat den Garten bis zur Neuverpachtung bzw. bis zur Beräumung in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von diesem keine Störung ausgeht. Kommt er auch nach schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung dem nicht nach, ist der Verein berechtigt, dies durchzuführen und ihm den Aufwand und die entstehenden Kosten nach den im Verein üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

Zur Erhaltung der Kleingartenanlage sind durch alle Pächter 7 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Diese können auch durch einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag ausgeglichen werden.
Pächter, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.

Jeder Pächter erhält kostenlos 2 Schlüssel, die bei Verlust kostenpflichtig ersetzt werden müssen.
Ersatzbeschaffung ist nur über den Vorstand gestattet.
Im Bedarfsfall können weitere Schlüssel beim Vorstand gegen Kautionserwerb erworben werden.

An jedem Garten ist deutlich die Gartenummer anzubringen.

Bebauung / bauliche Anlagen

Grundlage für die Bebauung sind die Festlegungen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., der Bauordnungen des Stadtverbandes „Dresdener Gartenfreunde“ e.V. und des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage aus eigener Schwere auf dem Boden

ruht. Die Verbindung mit dem Boden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann.

Bauten sind: Lauben, Überdachungen von Freisitzen, Geräteschuppen, Toilettenhäuschen und Gewächshäuser.

Bauliche Anlagen sind: Pergolen, befestigte Wege, Einfriedungen, Terrassen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Zäune und Tore.

Die Verkehrssicherungspflicht der baulichen Anlagen obliegt dem Gartenpächter (Bauherr).

Nicht genehmigte Bauwerke, einschließlich nicht transportabler Grillanlagen, sind entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 3.10 auf Kosten des Pächters zu beseitigen.

Wege und Sitzplätze dürfen **nicht** aus geschüttetem Beton bestehen. Einfassungen von Hauptwegen und lose verlegte Wegeplatten sind erlaubt, es dürfen keine befestigten Wege hergestellt werden.

Sickergruben sind grundsätzlich verboten. Trocken- bzw. Humustoiletten und Campingtoiletten dürfen aufgestellt werden. Fäkalien sind sachgemäß und ohne Belästigung der Nachbarn zu entsorgen.

Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht betrieben werden.

Flüssiggase (z. B.: Propangas) entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 3.9 sind erlaubt. Die Errichtung und das Betreiben der Propangananlage haben nach den gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften zu erfolgen und der Vorstand ist darüber zu informieren.

Lauben

Vor Errichtung, Veränderung oder Erweiterung einer Gartenlaube ist in jedem Fall die Baumaßnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Folgende Angaben muss der Bauantrag enthalten: Name, Vorname, Telefonnummer, Gartenummer des Antragstellers, Gartengröße, Art des Bauvorhabens (Laubenneubau, Laubenerweiterung, Gewächshaus, Freisitz usw.), geplante Baustoffe, bei Fertigteillauben Prospekt der Laube und Fundament, Skizze des Gartens einschließlich Lage und Größe im Garten vorhandener und geplanter Bauwerke mit Bemaßung, geplanter Baubeginn und Bauabschluss.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde.

Festlegungen des Vorstandes zum Laubentyp sind verbindlich. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Für den Laubenbau setzen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes § 3 Absatz 2 verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit den Abmaßen von höchstens 24 m² einschl. überdachten Freisitz fest. Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen, die Beschaffenheit nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Der Geräteschuppen/Toilette ist Bestandteil des Laubenkörpers. Eine Unterkellerung der Lauben, Wasseranschlüsse in der Laube, der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen sind **verboten**.

Geräteschuppen/Toilettenhäuser

Separat stehende Geräteschuppen/Toilettenhäuser dürfen nur errichtet werden, wenn keine Laube vorhanden ist und sind **genehmigungspflichtig**. Vor Errichtung, Veränderung oder Erweiterung eines Gerätehauses ist in jedem Fall die Baumaßnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Inhalt des Bauantrages siehe Punkt Lauben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Sie sind aus Holz oder Kunststoff zu bauen. Gerätehäuser aus Metall sind nicht zulässig.

Folientunnel / Tomaten- und Gurkenunterstände

Tomaten- und Gurkenunterstände in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind **nicht** gestattet. Folientunnel bis zu einer Höhe von 1,20 m und Tomaten- und Gurkenunterstände bedürfen keiner Baugenehmigung. Die Tomaten- und Gurkenunterstände müssen jedoch mindestens zu einer Stirn- und Längsseite offen sein. Der Bau ist dem Vorstand anzuzeigen. Inhalt der Bauanzeige siehe Punkt Lauben.

Gewächshäuser

Gewächshäuser und Frühbeetkästen sind entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 3.5 **genehmigungspflichtig** und vor Errichtung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Inhalt des Bauantrages siehe Punkt Lauben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Gewächshäuser dürfen nur zur Anzucht von Gemüse oder Zierpflanzen dienen. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig.

Grill und Feuerstellen

Im Kleingarten ist es nicht gestattet, eine Grillanlage/Grillkamin zu errichten, transportable Grills und Feuerschalen sind entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 3.8 erlaubt.

Der Bau einer Feuerstelle ist nicht erlaubt. Feuerschalen dürfen entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 6.3 nur mit naturbelassenem, abgelagertem Brennholz betrieben werden. Das Verbrennen von frischen Pflanzenresten, behandeltem Holz (Bauholz, Möbelreste u. ä.) und anderen Abfällen (Plaste, Öle, Farben, Gummi) ist generell verboten. Der entstehende Rauch darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Bei Benutzung ist auf ausreichenden Abstand zu Brennbarem zu achten und die feuerrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

größere Spielgeräte / Trampoline

Größere Spielgeräte (z. B.: Sandkasten, Baumhäuser, Schaukeln, etc.) und Trampoline sind gemäß der getroffenen Festlegung der Mitgliederversammlung vom 17.10.2018 **genehmigungspflichtig** und vor Errichtung beim Vorstand **schriftlich zu beantragen**. Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Inhalt des Bauantrages siehe Punkt Lauben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Trampoline sind **genehmigungspflichtig** und vor dem Aufstellen beim Vorstand **schriftlich zu beantragen**. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Gartennummer des Antragstellers, Größe des Trampolins (Länge x Breite bzw. Durchmesser), Aufstellgenehmigung/Antrag für Kinderplanschbecken erhalten/gestellt.

Die **Abgabe eines Antrages ist noch keine Aufstellgenehmigung**. Erst nach Genehmigung durch den Vorstand darf das Trampolin aufgestellt werden. Aus der kleingärtnerischen Nutzung und der Größe der Gärten ergeben sich Einschränkungen bei der Aufstellgenehmigung. Keine Genehmigung wird erteilt, wenn Badebecken und Trampolin aufgestellt werden sollen.

Gemäß unserer Kleingartenordnung, Pkt. „Rechte und Pflichten“ ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten, die Ruhezeiten sind einzuhalten.

Bei ruhestörendem Lärm kann der Vorstand den sofortigen Abbau des Trampolins anordnen.

Partyzelte / Pavillon

Zelte sind nicht gestattet.

Das Aufstellen eines Pavillons je Garten ist in den Sommermonaten als Freisitzüberdachung gestattet und muss jeweils Ende September abgebaut werden. Die Grundfläche von max. 3 x 3 m und einer max. Höhe von 3 m darf nicht überschritten werden.

Es ist nicht erlaubt, diese Pavillons weiter auszubauen.

Pergolen / offene Rankhilfen

Pergolen und offene Rankhilfen dürfen die Sicht in die Parzelle nicht beeinträchtigen und sind entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 3.2 **genehmigungspflichtig** und vor Errichtung beim Vorstand **schriftlich zu beantragen**. Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Inhalt des Bauantrages siehe Punkt Lauben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Pergolen/Ranggerüst dürfen als Sichtschutz an Terrassen errichtet werden und die max. Höhe von 1,80 m und max. Länge von 6 m nicht überschreiten. Eine Überdachung sowie das Anbringen von Brettern, Kunststoff- und/oder Glasplatten oder anderer Materialien sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen erlischt die erteilte Baugenehmigung.

Überdachter Freisitz

Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes § 3 Absatz 2 setzen verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit den Abmaßen von höchstens 24 m² einschl. überdachten Freisitz fest.

Überdachte Freisitze müssen an die Laube anschließen und dürfen nur an einer weiteren Seite geschlossen sein. Die Größe ist so zu bemessen, dass die 24 m² nicht überschritten werden. Betonierte Freisitzflächen dürfen **nicht** errichtet werden, lose verlegte Wegplatten sind erlaubt.

Terrassen

Terrassen dürfen eine Fläche von max. 9 m² **nicht** überschreiten. Beton- und Asphaltflächen dürfen **nicht** hergestellt werden, lose verlegte Wegplatten sind erlaubt.

Gerätebenutzung

Lärmentwickelnde Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Pumpen, usw. müssen den im Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen.

Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. Untersagt ist der Betrieb

an Werktagen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr

an Samstage in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie 13:00 Uhr und 15:00 Uhr

an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Schwimm- / Kinderplanschbecken

Schwimmbecken sind nicht gestattet.

Kinderplanschbecken entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 3.7 sind erlaubt, jedoch **genehmigungspflichtig** und vor dem Aufstellen beim Vorstand **schriftlich zu beantragen**. Der Antrag muss bis spätestens 15. April eines jeden Jahres beim Vorstand vorliegen und folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Gartenummer des Antragstellers, Aufstelljahr, Größe des Badebeckens (Länge x Breite bzw. Durchmesser), max. Füllhöhe und Fassungsvermögen.

Der Antrag ist jeweils **nur für das Antragsjahr gültig** und muss jedes Jahr neu gestellt werden.

Die **Abgabe eines Antrages ist noch keine Aufstellgenehmigung**. Erst nach Genehmigung durch den Vorstand darf das Badebecken im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres aufgestellt werden.

Das Badebecken darf nur auf den Boden gestellt werden, jegliches Eingraben ist untersagt und führt zum Entzug der Aufstellerlaubnis.

Die Größe des Beckens dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: max. 2,20 m x 1,80 m, Füllhöhe max. 0,50 m bzw. Durchmesser max. 2,70 m, Füllhöhe max. 0,50 m sowie ein Fassungsvermögen von max. 3 m³.

Gefüllt werden dürfen die Planschbecken ausschließlich mit Trinkwasser, aber **ohne** chemische Zusätze. Gemäß unserer Kleingartenordnung, Pkt. „Rechte und Pflichten“ ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten, die Ruhezeiten sind einzuhalten.

Bei ruhestörendem Lärm kann der Vorstand den sofortigen Abbau des Badebeckens anordnen.

Gestaltung des Kleingartens

Um die Struktur des Kleingartens zu erhalten, ist eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten und Nutzgarten) einzuhalten. Entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 2.2 sind ausdrücklich Kulturpflanzen anzubauen und es muss eine Kulturführung auf mindestens 1/3 der Gartenfläche erkennbar sein.

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und der Größe der Gärten ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Deshalb ist das Anpflanzen von Hasel- und Walnussbäume sowie hochstämmiger Bäume nicht gestattet und unzulässig.

Im Kleingarten dürfen nur **Bäume** auf schwach wachsender Unterlage (z.B. Apfelbaum auf M 9; Süßkirsche Gisela, Weirod 158) gepflanzt werden. Die **Anpflanzung** ist beim Vereinsvorstand **anzuzeigen**.

Für den fachgerechten jährlichen Schnitt der Bäume und Sträucher sowie für das Fällen von Bäumen hat der Pächter zu sorgen.

Entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 2.4 ist das Fällen der Bäume ganzjährig gestattet, sofern sich keine Nester darin befinden und die Bäume nicht unter besonderen Schutz stehen. Daher ist die **Fällung** beim Vorstand **schriftlich zu beantragen**. Baumstümpfe sind vollständig zu entfernen, da von diesen Pilzkrankheiten ausgehen und Schäden in der gesamten Anlage entstehen können. In solchen Fällen wird der Verursacher materiell haftbar gemacht.

Auf je 100m² Gartenfläche ist der Anbau von 2 Ziergehölzen erlaubt.

Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.

Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken sind gemäß Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 einzuhalten.

Die Anpflanzung von feuerbrandgefährdenden Sorten (wie z.B. Rot-, Weißdorn und Zwergmispeln) ist **nicht** gestattet. Nadelbäume, Weiden, Feuerdorn und Koniferen sind generell untersagt.

Weitere nicht gestattete Anpflanzungen sind in der Rahmenkleingartenordnung Anlage 2 aufgeführt.

Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden.

Äste und Zweige dürfen **nicht** störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

Kompostplatz

Der Kompost kann in Kompostbehältern oder –mieten hergestellt werden. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht gestattet. Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1,00 m betragen. Der Kompostplatz ist so anzulegen, dass eine Störung des Gesamtbildes der Anlage, eine Belästigung oder eine Gefährdung von Nachbarn ausgeschlossen ist.

Mit Schadstoffen bzw. Schädlingen behaftete Pflanzenreste sind entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 6.1 und 6.2. aus der Anlage zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Teiche

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet sein soll, erlaubt.

Die Größe darf 1% der Gartenfläche, max. 4 m² nicht übersteigen (einschließlich flachen Randbereich) und auf eine max. Tiefe von 1,10 m begrenzt. Generell sind Netze zur Abdeckung erforderlich, damit keine Tiere hineinfliegen und ertrinken können.

Tierhaltung, Hunde

Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt (Bestandsschutz, wenn bereits vor dem 3.10.1990 Kaninchen gehalten wurden).

Bienenhaltung kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen vom Vorstand genehmigt werden.

Hunde sind anzuleinen und die Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie Verunreinigungen in der Anlage und auf den Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.

Umweltschutz

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur bienen- bzw. nützlingsschonende Mittel zu verwenden. Der Einsatz sollte nur im äußersten Notfall erfolgen, Windrichtung und Abdrift zum Nachbarn sind zu beachten.

Entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 2.5 ist der **Einsatz chemischer Mittel** auf Wegen **ohne Ausnahme verboten!** Dies gilt auch für **Salz, Essig und ähnliche „Hausmittel“**.

Unrat und Gerümpelablagerungen sind im Garten nicht erlaubt.

Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist verboten.

Wege und Gemeinschaftsanlagen

Die Pflege der an den Garten grenzenden Wege, auch außerhalb der Gartenanlage, obliegt entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 5.1 dem Pächter.

Entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 5.4 darf die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens nicht zur Behinderung anderer führen.

Unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorkehrungen ist eine Lagerung bis 24 Stunden gestattet. Bei Schäden haftet in jedem Fall der Verursacher.

Das Befahren des Hauptweges (Eingang Hubertusstr. bis Vereinshaus) sowie das kurzzeitige Parken bzw. Abstellen von Kfz oder Anhängern ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Der Verein übernimmt in keiner Weise Haftung für verursachte Schäden am Fahrzeug. Entstandene Schäden an Wegen sind vom Verursacher eigenverantwortlich zu beseitigen.

Zäune

Zäune sind bis zu einer Höhe von max. 1,10 m erlaubt.

Hecken können an Außengrenzen und Wegen an Stelle eines Zaunes angepflanzt werden, Höhe max. 1,10m. Heckenbögen über Eingangstoren sind zulässig.

Abgrenzungen mit Hecken zum Nachbarn sind nicht gestattet, ausgenommen davon ist Sichtschutz an Terrassen (max. 1,80m hoch und 6m lang)

Die vorliegende Fassung wurde auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung vom 27.10.2012 getroffenen Festlegung zu den Ruhezeiten, auf der Grundlage der Neufassung des Unterpachtvertrages für Dauerkleingärten und sonstige Kleingärten (Einzelpachtvertrag) vom Februar 2014, auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung vom 17.10.2018 getroffenen Festlegung zum Aufstellen größerer Spielgeräte und Trampoline, der redaktionellen Überarbeitung vom 31.10.2018 sowie auf der Grundlage der Neufassung der Rahmenkleingartenordnung des LSK vom 15.11.2019 geändert bzw. ergänzt.

Dresden, den 20. November 2019